



## Apotheken-Notdienst

### Freitag, 13.11.2020

Bahnhof-Apotheke, Günzburg 08221/1720

### Samstag, 14.11.2020

Vita-Apotheke, Burgau 08222/410479

### Sonntag, 15.11.2020

Antonius-Apotheke, Günzburg 08221/6031

### Montag, 16.11.2020

Albertus-Magnus-Apotheke, Burgau 08222/2074

### Dienstag, 17.11.2020

Apotheke am Stadtbach, Günzburg 08221/2041828

### Mittwoch, 18.11.2020

Marien-Apotheke, Burgau 08222/1370

### Donnerstag, 19.11.2020

Obere Apotheke am Günzburger Markt, Günzburg 08221/8025

### Freitag, 20.11.2020

Kronen-Apotheke, Ichenhausen 08223/1208



## Notfallrettung

### Notfallrettung/Krankentransport:

#### Für jeden Fall die passende Nummer

Nicht lebensbedrohlich krank, aber Arztpraxen zu: Tel.Nr. 116 117

Lebensbedrohliche Erkrankung oder Verdacht auf Herzinfarkt: Tel.Nr. 112

**Rettungsdienst u. Krankentransport des BRK:** Tel.Nr. 112; Krankenfahrten (z. Dialyse, Arzt, Reha) Tel.Nr. 08221-33597, [www.kvguenzburg.brk.de](http://www.kvguenzburg.brk.de)

#### **Betreutes Fahren - Däubler Ambulanz GmbH**

Krankentransport, Bestrahlungs-, Dialysefahrten, (sitzend und liegend)

24 Std.-Service: Telefon 08224/801789, [www.daeubler-ambulanz.de](http://www.daeubler-ambulanz.de)

**Feuerwehr:** 112; **Polizei:** Notruf 110, Polizeiinspek. Burgau 08222/96900

**Giftnotruf München:** 089/19240

**Strom:** Störungshotline LEW 0800/5396380, EnBW ODR AG 07961/820

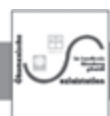
**Gas:** Erdgas Schwaben Günzburg 08221/36020

Notruf (Nach/Wochenende) 0800/1828384

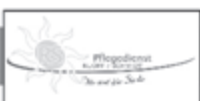
**Standort Defibrillator Offingen:** Eingangsbereich Raiffeisenbank Offingen

**Standort Defibrillator Gundremmingen:** Eingangsbereich Rathaus

**Standort Defibrillator Schnuttenbach:** Nordseite FFWhaus Schnuttenb.



## Ambulante Pflege



**Ambulante Kranken- und Seniorenpflege, Ökumenische Sozialstation im Landkreis Günzburg, Telefon (08221) 36420**

**Ambulante Pflege und hauswirtsch. Hilfen, Sozialstation des BRK Günzburg, Tel.Nr. 08221-360434, Demenz-WG Tel.Nr. 0175-1685579**

**Pflegedienst Ruoff/Schmidt, Hermann-Hesse-Str. 16, 89312 Günzburg**

**Tel. 08221/6907, Fax: 08221/2044265, [www.rs-pflegedienst.de](http://www.rs-pflegedienst.de)**

**Telefonseelsorge: 0800/1110111, 0800/1110222**



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), **Tel. Nr. 116 117.**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verwaltungsgemeinschaft Offingen

#### Für Sie erreichbar:

**Verwaltung / Musikschule 9697-11**

#### Öffnungszeiten VGem. Offingen:

**Mo. - Fr. 08.00 - 12.15 Uhr Mo., 14.00 - 16.00 Uhr**

**Do. 14.00 - 18.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung**

**Bauhof Offingen 1016**

#### Öffnungszeiten Bauhof:

**Mo. - Do., 07.00 - 16.00 Uhr Fr., 07.00 - 12.00 Uhr**

**Wasserwerk Offingen 2911**

**Kläranlage 7075; 0160-4332873**

**0171-2749690**

**Schule 801937**

**Kindergarten/-krippe Offingen 9681877**

**Kinderhaus Schnuttenbach 8045738**

**Familienstützpunkt Tel. 08224-9681878**

**Mo.: 9.30 - 12.30 Uhr Do.: 15.30 - 16.30 Uhr**

### Müllabfuhr

**Restmüll Offingen: Mittwoch, 18.11.2020**

**Biomüll Offingen: Dienstag, 17.11.2020**

**Restmüll Gundremmingen: Mittwoch, 18.11.2020**

**Biomüll Gundremmingen: Dienstag, 17.11.2020**

### Blaue Vereinstonnen

**Offingen: Montag, 23.11.2020**

**Schnuttenbach/Gundremmingen: Dienstag, 24.11.2020**

### Gelbe Tonne

**Offingen/Schnuttenbach/Gundremmingen:**

**Freitag, 04.12.2020**

### Öffnungszeiten Wertstoffhof Offingen

**Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr; Samstag: 9.00 - 11.00 Uhr**

**Der Wertstoffhof in Offingen ist zusätzlich bis einschl. November auch mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr geöffnet.**

## Notartag im Rathaus Offingen

Der nächste Amtstag des Notariates Günzburg  
im Rathaus Offingen, findet am

**Montag, 07.12.2020**, statt.

**Bitte vorherige telefonische Terminvereinbarung 2 Wochen  
vor dem Amtstag unter Tel.-Nr. 08221-36870 ist erforderlich.**

### Corona - Covid 19:

#### Dienstbetrieb in der VGem. Offingen ab 27. Oktober 2020

Der Dienstbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft Offingen ist aufgrund der aktuellen Zahlen zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg ab dem 27.10.2020 bis auf weiteres eingeschränkt.

Die Geschäftsstelle ist für den Besucherverkehr geschlossen.

Um dennoch die Abwicklung Ihrer persönlichen Anliegen zu ermöglichen, bietet die Geschäftsstelle der VGem., Rathaus Offingen, eine Terminvergabe an.

Dazu bitten wir Sie **vorab einen telefonischen Termin** mit der/m jeweiligen Sachbearbeiter/in zu vereinbaren.

Folgende Abteilungen können Sie unter der Rufnummer erreichen:

Bürgeramt

(Ausweis/Pass, Friedhof, Meldewesen, verkehrsrechtl. AO)

- 9697-12, 13

Standesamt

- 9697-14, 35

Bauamt

- 9697-23, 21, 36

Musikschule

- 9697-24, 11

Kasse

- 9697-20, 29

Kämmerei

- 9697-17, 28

Steueramt

- 9697-16

Personalamt

- 9697-35

Leitung Abteilung 1

- 9697-22

Leitung Abteilung 2

- 9697-15

**Die Türe bleibt geschlossen!** Bitte klingeln Sie zum vereinbarten Termin und tragen Sie bitte Mundschutz und desinfizieren Sie Ihre Hände und halten Sie Abstand. Wir danken für Ihr Verständnis.

Offingen, 27.10.2020

Ihre Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

### Weihnachtsbaum - Spende

Unser gemeindlicher Bauhof des Marktes Offingen sucht wieder für die Weihnachtszeit große Weihnachtsbäume.

Über eine Spende würden sie sich sehr freuen.

Bitte melden unter Bauhof Offingen, Tel.: 0170/5696245

### Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes 89362 Offingen

#### (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 04. Nov. 2020

Der Marktgemeinderat Offingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes 89362 Offingen (Entwässerungssatzung – EWS -)

Die Satzung wurde am 04. Nov. 2020 ausgefertigt; der Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Offingen, 04. Nov. 2020

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Gez. Brigitte Fischer

Brigitte Fischer

Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

### Satzung

#### für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes 89362 Offingen

#### (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 04. Nov. 2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt 89362 Offingen (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

#### § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

##### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

##### 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

##### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

##### 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

##### 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

##### 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

##### 7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

### 8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

### 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

### 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

### 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

### 12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

### 13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

### 14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

### **§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

#### § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berich-

tigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

#### § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

#### § 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkänaele darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkänaele nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkänaele darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Känaele eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtenwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien,

Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

**§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

**§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes 89362 Offingen (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 05. Dez. 2001 außer Kraft.

Offingen, den 04. Nov. 2020  
Markt 89362 Offingen



Thomas Wörz  
Erster Bürgermeister



**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde 89355 Gundremmingen (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 09. Nov. 2020; Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde 89355 Gundremmingen (BGS/EWS) vom 09. Nov. 2020**

Der Gemeinderat Gundremmingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Nov. 2020 folgende Satzungen beschlossen:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde 89355 Gundremmingen (Entwässerungssatzung - EWS -)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde 89355 Gundremmingen (BGS/EWS)

Der jeweilige Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht; beide Satzungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Offingen, 09. Nov. 2020  
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen  
Brigitte Fischer  
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde 89355 Gundremmingen (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 09. Nov. 2020**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**1. Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von G EWS gültig ab 01.01.2021 bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder

gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

**2. Kanäle**

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**3. Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

**4. Mischwasserkanäle**

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**5. Regenwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

**6. Sammelkläranlage**

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**7. Grundstücksanschlüsse**

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

**8. Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

**9. Kontrollschacht**

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

**10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

**11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)**

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

**12. Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

**13. Abwasserbehandlungsanlage**

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

**14. Fachlich geeigneter Unternehmer**

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebauete Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasseranlei- tung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

**§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, er-

neuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

**§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

**§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über



- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

### § 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

**§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtenwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisierter Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich

geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

**§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

**§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

**§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde 89355 Gundremmingen (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 05. Dez. 2001 außer Kraft.

Gundremmingen, den 09. Nov. 2020  
Gemeinde 89355 Gundremmingen



Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde 89355 Gundremmingen (BGS/EWS) vom 09. Nov. 2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen (nachfolgend die Gemeinde genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäude-

fluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

### § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |               |
|---|---------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>1,27 €</b> |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>6,69 €</b> |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

### § 10 Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,19 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Als bebaut bzw. befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit und Verdunstungsfähigkeit der Dach- und Befestigungsarten wird der Flächenansatz der jeweiligen Teilflächen entsprechend der folgenden Tabelle mit einem als Faktor gestalteten Abflusswert multipliziert, woraus sich die jeweilige gebührenpflichtige Fläche errechnet:

Beschreibung der Flächen	Abflusswert (Faktor)
<b>1) Undurchlässige Flächen</b> - bebaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Nr. 2)) - Dachflächen (auch Kiesschüttdächer) - Asphalt, fugenloser Beton - Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss	1,0
<b>2) Gründach</b> ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)	0,5
<b>3) Teildurchlässige Flächen</b> - Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“) - verdichteter Kies- oder Schotterbelag und Ähnliches	0,5
<b>4) Durchlässige Flächen</b> - Rasen- oder Splittfugen-Pflaster - Öko-, Poren- oder Sickerpflaster - lockerer Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen - Rasengitter und Ähnliche	0,15

Für bebaute bzw. befestigte Flächen mit anderen als den genannten Befestigungen gilt der Abflusswert derjenigen Befestigungsart nach Nr. 1, 3 oder 4, welcher der dort genannten Art in Bezug auf Wasserdurchlässigkeit und Verdunstungsfähigkeit am nächsten kommt. Bei Bedarf kann die Gemeinde vom Gebührenschuldner entsprechende Nachweise verlangen. Die ermittelten bzw. errechneten Flächen sind auf volle Quadratmeter ab- oder aufzurunden.

(3) <sup>1</sup>Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in Sickerschächten, -mulden, Rigolen oder fest installierten Zisternen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Notüberlauf von der Sammelvorrichtung, die den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht, an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 20 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche, höchstens jedoch die tatsächlich an den Sickerschacht oder die Zisterne angeschlossene Fläche, bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

Besteht ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche um 40 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche um 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu berechnet.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

#### § 10b Gebührenabschläge

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 10 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

#### § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

#### § 12 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

<sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

#### § 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Entwässerungschildsetzung der Gemeinde Gundremmingen (BGS-EWS) vom 13. Nov. 2001, i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 12. Nov. 2018 außer Kraft.

Gundremmingen, 09. Nov. 2020  
Gemeinde 89355 Gundremmingen



Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister



# AMTSBLATT

des Marktes  
Offingen



Internet: [www.offingen.de](http://www.offingen.de) • E-Mail: [rathaus@offingen.de](mailto:rathaus@offingen.de)

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil "Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen" zu finden.**

## Volkstrauertag 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am Sonntag gedenken wir traditionell der unzähligen Gefallenen zweier Weltkriege. Wir denken aber auch an die vielen Menschen in unserem Land, die aufgrund sinnloser Ideologien ihr Leben lassen mussten und aus ihren Familien gerissen wurden. Wir zollen all den Opfern von Krieg, Hass, Vertreibung und Terror unseren Respekt.

Nehmen wir dieses Gedenken als Mahnung und ziehen aus der Vergangenheit Schlüsse für die Gegenwart. Wann und wo immer wir heute helfen können Versöhnung zu schaffen, Menschen vor Gewalt und Terror zu schützen, müssen wir es tun. Wir müssen moralisch handeln und sollten nicht wegschauen.

Wir können unsere Vergangenheit nicht mehr ändern, aber wir können sie verstehen und dafür sorgen, dass sich diese Fehler nicht wiederholen. Nutzen wir diesen Volkstrauertag, um ein Zeichen der Hoffnung und des gemeinsamen Handelns zu setzen. Lassen Sie uns aus der Vergangenheit lernen und durch gemeinsames Tun eine friedliche und glückliche Zukunft für alle Menschen schaffen, in Deutschland, in Europa, auf der ganzen Welt.

Ein Anrecht auf unsere Solidarität haben auch all jene Frauen und Männer, die gegenwärtig in Auslandseinsätzen ihre Gesundheit und ihr Leben riskieren. Wir sollten diesem gefährlichen Dienst mehr öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung schenken. Dabei spielt es keine Rolle, ob man die politische Entscheidung zu den Einsätzen für richtig oder falsch hält. Zu viele sind bereits ums Leben gekommen. Ihnen und ihren Familien gilt unser Mitgefühl. Unser Gedenken am Volkstrauertag schließt auch diese Menschen mit ein.

Die deutsche Künstlerin Paula Modersohn-Becker (1876-1907) sagte einmal:

***„Traurig sein ist etwas Natürliches.  
Es ist wohl ein Atemholen zur Freude.“***

Sehen wir den Volkstrauertag als ein wichtiges Erbe an. Benutzen wir ihn zum Atemholen, zum Nachdenken über Krieg und Gewalt, über uns und unsere Mitmenschen in Europa und der Welt und freuen wir uns darüber, dass wir seit 75 Jahren in einem Land ohne Krieg leben dürfen.

Ihr  
Thomas Wörz  
Erster Bürgermeister

Soldaten und Veteranenvereins hören, gedenken Sie bitte aller Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen!

- Das gemeinsame Mittagessen im Gasthaus Krone muss ersatzlos gestrichen werden.

### Bitte beachten Sie folgende Änderungen für den Volkstrauertag in Schnuttenbach:

- Die Vereine dürfen nur mit zwei Personen (Vorstand und Fähnrich) an der Veranstaltung teilnehmen und müssen sich im Pfarrbüro hierzu anmelden.
- Die Gebete und Ansprachen, welche immer vor der Gedenktafel gehalten wurden, finden nach dem Gottesdienst in der Kirche statt.
- Nach den Ansprachen in der Kirche ist die Veranstaltung offiziell beendet.
- Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister und ist nichtöffentlich.
- Das gemeinsame Abendessen muss ersatzlos gestrichen werden.

Abschließend möchte ich Sie eindringlich bitten, die gültigen Corona-Auflagen in Ihrem Alltag und in Ihren Familien einzuhalten. Bitte helfen Sie alle mit, diese nicht einfache Zeit möglichst gesund und schnell zu überstehen.

Ihr  
Thomas Wörz  
Erster Bürgermeister

## Wasserablesung 2020

Sehr geehrte Wasserabnehmer, für die Ablesung des Zählerstands Ihrer Wasseruhr bieten wir Ihnen wieder die Möglichkeit, Ihren Zählerstand über das Internet zu melden. Neben Ihrem Zählerstand benötigen Sie hierzu Ihre Zählernummer, die sich ebenfalls auf Ihrer Wasseruhr über dem Zählerstand befindet.

### Zur Eingabe wählen Sie bitte:

- [www.vgem-offingen.de](http://www.vgem-offingen.de)
- auf der linken Seite der Homepage das Feld „Wasserzählerstand Online-Meldung“ anklicken
- entsprechend der Vorgaben die Eintragungen vornehmen

**WICHTIG: Bei der Eingabe zur Zählernummer bitte nur 8-stellige Zählernummer eintragen! (Bitte OHNE Bindestrich oder evtl. dahinterstehende 2 Ziffern)**

Die Eingabe per Internet ist nur **bis 22. November 2020** möglich.

## Fundsache

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen wurde letzte Woche folgender Gegenstand abgegeben:

Schlüsselbund mit schwarz/ gelbem Anhänger sowie 3 Schlüsseln (Auto-schlüssel + Haustürschlüssel) - Fundort: Apotheke Offingen, vor ca. 14 Tagen

Der Eigentümer wird gebeten, sich im Bürgeramt Offingen, Zimmer 2 oder telefonisch unter der Tel. (08224) 9697-13 (Frau Tophofen Petra/ Frau Mayr Daniela) oder Tel. (08224) 9697-12 (Frau Lindner Caroline) zu melden.

### Bitte beachten Sie folgende Änderungen für den Volkstrauertag in Offingen:

- Die Vereine dürfen nur mit zwei Personen (Vorstand und Fähnrich) an der Veranstaltung teilnehmen und müssen sich im Pfarrbüro hierzu anmelden.
- Die Gebete und Ansprachen, welche immer in bzw. vor der Kapelle gehalten wurden, finden nach dem Gottesdienst in der Kirche statt.
- Nach den Ansprachen in der Kirche ist die Veranstaltung offiziell beendet.
- Die Kranzniederlegung findet zusammen mit den Vertretern der Bundeswehr statt und ist nicht öffentlich! Wenn Sie die Böllerschüsse unseres

## Kirchliche Nachrichten:

**Pfarreiengemeinschaft Offingen  
Offingen, Gundremmingen  
mit Schnuttenbach,  
Rettenbach mit Harthausen, Remshart**



[www.pg-offingen.de](http://www.pg-offingen.de)

**Pfarrbüro Offingen: Tel. 08224 1809**

**Pfarrbüro Gundremmingen: Tel. 08224 7700**

**Samstag, 14.11.2020 Samstag der 32. Woche im Jahreskreis**

Kollekte: Diaspora-Sonntag

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

17:00 **Offingen:** Beichtgelegenheit in der Sakristei

18:30 **Rettenbach:** Vorabendmesse

m. Gedenken der Weltkriegsopfer Andreas u. Josefa Kochlöffel mit Sohn Georg u. verst. Angeh. / Josef u. Emma Wiedenmann mit Sohn Siegfried / Maria Göke u. Barbara Remiger / Maximilian Freiherr von Riedheim / für die Opfer der beiden Weltkriege / Alois u. Josefa Motzer, Anton u. Agnes Hiller sowie Josef u. Maria Baur

**Sonntag, 15.11.2020 Volkstrauertag**

Kollekte: Diaspora-Sonntag

8:30 **Gundremmingen:** Rosenkranz

9:00 **Gundremmingen:** Pfarrgottesdienst

m. Gedenken der Weltkriegsopfer Winfried, Narziss u. Babette Holzmann sowie Heinrich Waibel

10:00 **Offingen:** Rosenkranz

10:30 **Offingen:** Pfarrgottesdienst

m. Gedenken der Weltkriegsopfer für die Lebenden u. Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft / für die verst. Mitglieder des Soldaten- u. Veteranenvereins Offingen / Marie u. Max Kempfer mit verst. Angeh. / Georg u. Anna Feil

18:30 **Schnuttenbach:** Pfarrgottesdienst

m. Gedenken der Weltkriegsopfer JM Josef u. Thekla Tränkner mit Schwiegersohn Josef Schaffer / Anton Remmele u. Eduard Hankl mit verst. Angeh. sowie Zenta u. Albert Angerer mit verst. Angeh. / Erich u. Maria Baur mit verst. Angeh. /

18:30 **Remshart:** Wortgottesdienst m. Gedenken der Weltkriegsopfer

**Montag, 16.11.2020 Hl. Margarete, Königin von Schottland**

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

17:00 **Schnuttenbach:** Rosenkranz

**Dienstag, 17.11.2020 Hl. Gertrud von Helfta / Hl. Gregorius Thaumaturgus III. cl.**

17:55 **Offingen:** Feierlicher Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Heilige Messe im außerordentli Ritus

**Mittwoch, 18.11.2020 Weihetag der Basiliken St. Peter u. Paul zu Rom**

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Rettenbach:** Abendmesse für das verst. Mitglied der Rosenkranzgemeinschaft Franziska Zimmermann / Eugen Mayr mit Eltern u. Schwiegereltern / Anton u. Kreszenz Handgruber mit Kinder u. Schwiegersöhne sowie Michael u. Elfriede Strobel mit verst. Angeh.

**Donnerstag, 19.11.2020 Hl. Elisabeth**

18:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Abendmesse Dreißigstmesse Rudolf Schiele / für die Verst. der Fam. Dr. Josef Pfof / Josef Feil mit Eltern u. Schwiegereltern / für die Verst. der Fam. Bäuerle / Josef Trautmann mit verst. Angeh.

**Freitag, 20.11.2020 Freitag der 33. Woche im Jahreskreis**

16:00 **Schnuttenbach:** Rosenkranz in der Feldkapelle St. Josef

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

**Samstag, 21.11.2020 Unsere Liebe Frau in Jerusalem**

Kollekte: Kirchl. Jugendarbeit in der Diözese

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

17:00 **Offingen:** Beichtgelegenheit in der Sakristei

18:00 **Gundremmingen:** Rosenkranz

18:30 **Gundremmingen:** Vorabendmesse Andreas Bacher mit Verst. der Fam. Bacher, Weishaupt, Ritter u. Mayr

18:30 **Schnuttenbach:** Wortgottesdienst

**Sonntag, 22.11.2020 CHRISTKÖNIG**

Kollekte: Kirchl. Jugendarbeit in der Diözese

8:00 **Remshart:** Pfarrgottesdienst JM Franz Schiessl mit verst. Angeh.

9:00 **Rettenbach:** Pfarrgottesdienst

10:00 **Offingen:** Rosenkranz

10:30 **Offingen:** Pfarrgottesdienst für die Lebenden u. Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft / Dreißigstmesse Elfriede Höb mit Ehemann Hubert / 1. JM Franz Schütz / JM Lieselotte Becker mit Hans u. Marianne Hommen sowie Ludwig u. Emma Becker / Helma Knopp / Adalbert Eberle mit Eltern Adalbert u. Isolde Eberle / Josefa u. Michael Baur mit Sohn Ludwig u. Tochter Erika/ Lidwina Feil mit Ehemann Franz Xaver / Josef u. Anna Eberle mit Gottfried Weber

### Maskenpflicht

Leider verlangen es die Verordnungen des Landratsamtes und des Ordinariates wieder, dass **während des gesamten Gottesdienstes eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

### Volkstrauertag

Leider ist heuer auch das Gedenken der Weltkriegsopfer nicht wie gewohnt möglich. Die Gedenkreden werden am Ende der hl. Messen in den Kirchen gehalten.

### Allerseeelenablass - Beichtgelegenheit

Laut Mitteilung der päpstlichen Paenitentiarie ist der gewohnte Allerseeelenablass auf den gesamten Monat November ausgedehnt worden. Somit kann täglich unter den üblichen Bedingungen (Beichte und Abkehr von jeder Anhänglichkeit an die Sünde, Kommunion, Gebet für die Verstorbenen) ein vollkommener Ablass der zeitlichen Sündenstrafen für die Verstorbenen gewonnen werden.

Damit verbunden sei auch an die wöchentliche Beichtgelegenheit, **Samstag um 17:00 Uhr** in der **Sakristei der Offinger Kirche** erinnert, bzw. an die Möglichkeit mit Pfarrer Schmid direkt eine hl. Beichte zu vereinbaren. Nutzen wir diese schöne Möglichkeit die Verbundenheit mit unseren Lieben auch über den Tod hinaus zu zeigen!

### Dank an Herr Lang

Ein herzliches Vergelt's Gott für die Fotoaufnahmen an der Firmung in Offingen und Rettenbach!

### Liebe Kinder! Liebe Eltern!

Wir hatten uns gefreut, wieder mit euch Kinderkirche zu feiern! Aber wie ihr wisst, ist es gerade nicht so einfach.

Darum gibt es jetzt für Euch die Kinderkirche im **Tütle!**

Eine Tüte vollgepackt mit Geschichten, kreativen Anregungen, Basteltipps und vielem mehr für Euch Zuhause!

Seid Ihr neugierig geworden! Dann nichts wie los!

**Holt Euch Eure Kinderkirche im Tütle in der Gundremminger St. Mar-tinskirche ab Freitag, 13.11.2020.**

Die Kirche ist täglich geöffnet. Vorne an den Treppen findet Ihr einen Korb voller Tüten.

Wir wünschen Euch viel Freude damit!

Euer Kinderkirche Team



### Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Gundremmingen

#### Vergabe von Eschen-Brennholz an Selbstwerber

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Gundremmingen gibt aus dem Sturmbruch im Februar diesen Jahres Eschenbrennholz im Hasenschächer (Hirschbach) an Selbstwerber aus Gundremmingen ab. Voraussetzung für den Erwerb ist, dass die Selbstwerber eine Prüfbescheinigung für das Führen von Motorsägen vorlegen können und sich vor Beginn der Arbeiten bereit erklären, ein Dokument zu unterzeichnen, in dem sie bestätigen, dass sie nur mit geeigneter Schutzausrüstung die Arbeiten an den bereits gefällten Bäumen vornehmen.

Der Preis je Festmeter beträgt 35.- € und ist frei Wald vom Erwerber zu bearbeiten und abzuholen. Interessenten mögen sich bitte beim Kirchen-

pfleger Wolfgang Mayer unter Tel. 08224-1372 oder Mobil unter 0151-53231746 melden.

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Gundremmingen  
Wolfgang Mayer, Kirchenpfleger

## Gottesdienste in der Versöhnerkirche in Offingen

Evang.-Luth. Pfarramt I, Augsburgstr. 31, 89312 Günzburg  
Die Stelle ist zur Zeit vakant.

Evang.-Luth. Pfarramt II, Reichenberger Str. 8, 89312 Günzburg  
Pfarrer Alexander Bauer  
Tel.: 08221 / 47 34, Fax: 08221 / 2 10 99

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di., Mi., u. Fr. von 8:30 - 12:30 Uhr  
Do., von 14:30 - 17:00 Uhr  
Tel.: 08221 / 64 79, Fax: 08221 / 2 18 08  
E-mail: pfarramt.guenzburg@elkb.de

### Termine vom 14.11.20 bis 20.11.20

#### Sonntag 15.11. Vorl. Sonntag d. Kj.

10.00 Uhr **Gottesdienst mit Verleihung  
des Solideo-Kirchenmusikpreises  
an Chorleiter Gerhard Schöttl**  
Dekan Jürgen Pommer &  
Pfarrer Alexander Bauer  
Evang. Auferstehungskirche Günzburg

18.00 Uhr **abgesagt: Jugendgottesdienst**  
Evang. Philipp-Melanchthon-Haus,  
Jettingen-Scheppach

#### Mittwoch 18.11. Buß- und Bettag

19.00 Uhr **Bußgottesdienst, B + AM**  
Pfarrer Alexander Bauer  
Evang. Auferstehungskirche Günzburg

#### Donnerstag, 19.11.

10.00 - 12.00 Uhr **Bethel-Sammlung**  
Evang. Versöhnerkirche Offingen, Lüßhofstr. 23,  
89362 Offingen  
Evang. Versöhnerkirche Offingen

10.00 - 12.00 Uhr **Bethel-Sammlung**  
Evang.-Luth. Pfarramt  
I im Carport-Bereich\_Feuchtmayerstr. 8  
89312 Günzburg

10.00 - 12.00 Uhr **Bethel-Sammlung**  
Evang.-Luth. Pfarramt II, Reichenberger Straße 8  
89312 Günzburg

#### Freitag, 20.11.

10.00 - 12.00 Uhr **Bethel-Sammlung**  
Evang. Versöhnerkirche Offingen, Lüßhofstr. 23,  
89362 Offingen

10.00 - 12.00 Uhr **Bethel-Sammlung**  
Evang.-Luth. Pfarramt  
I im Carport-Bereich\_Feuchtmayerstr. 8  
89312 Günzburg

10.00 - 12.00 Uhr **Bethel-Sammlung**  
Evang.-Luth. Pfarramt II, Reichenberger Straße 8  
89312 Günzburg

Die Diamantene Hochzeit ist ein Tag, von dem viele gar nicht zu träumen wagen. Da Ehen immer später geschlossen und immer häufiger geschieden werden, schaffen es viele Paare gar nicht bis zu ihrem 60. Hochzeitstag. Diejenigen, die jedoch das Glück haben, gemeinsam dieses besondere Ehejubiläum zu erleben, sollten den Tag gebührend feiern. Wer seit 60 Jahren verheiratet ist, hat bewiesen, dass diese Liebe etwas ganz Besonderes ist, die eine besondere Feier verdient hat. Das Ehepaar Merkle aus Offingen feiert am **Sonntag, den 22. November 2020** diesen ganz besonderen Ehrentag. Aus diesem Anlass der Diamantenen Hochzeit laden wir um **10.00 Uhr** zu einem Gottesdienst in der Evang. Versöhnerkirche Offingen herzlich ein.



## Vereinsnachrichten

### Liebe weitergeben mit Weihnachten im Schuhkarton



Eine Schuhkarton-Verteilung ist für jedes Kind ein unvergessliches Erlebnis. Bereits zum 25. Mal findet in diesem Jahr die Geschenkkaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ der christlichen Hilfsorganisation Samaritan's Purse statt. Innerhalb der letzten Jahrzehnte konnte vielen Millionen Kindern Glaube, Liebe und Hoffnung durch einen gefüllten Schuhkarton greifbar gemacht werden. Auch im Landkreis Günzburg kann man vom 1. Oktober bis zum 16. November Päckchen mit neuen Geschenken abgeben. Verteilt werden sie an Kinder zwischen 2 und 14 Jahren. Alle weiteren Informationen gibt es unter [www.weihnachten-im-schuhkarton.org](http://www.weihnachten-im-schuhkarton.org), aus in diversen Geschäften ausliegenden Flyern oder bei der Sammelstelle Raumausstattung Keis in Offingen, Email: [raumausstattung.keis@hotmail.de](mailto:raumausstattung.keis@hotmail.de)



# AMTSBLATT

der Gemeinde  
Gundremmingen



**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden  
Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil  
"Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen"  
zu finden.**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffnungszeiten im Rathaus und wichtige Telefonnummern

**Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 10.00 Uhr**

**Donnerstag von 16.00 bis 18:30 Uhr**

**Gemeinde:** 9680-0, 9680-11 (Bürgermeister)  
9680-13 (Vorzimmer) 9680-12 (Bauhofleiter)

**Fax:** 9680-20

**E-Mail:** [Rathaus@gundremmingen.de](mailto:Rathaus@gundremmingen.de)

**Bauhof:** In der Bachstraße: 1218

**Fax:** 967781

**E-Mail:** [bauhof@gemeinde.gundremmingen.de](mailto:bauhof@gemeinde.gundremmingen.de)

**Feuerwehrgerätehaus:** 8045771

**Grundschule:** Leiterin: 9680-50, Klasse 1: 9680-51,  
Klasse 2: 9680-53, Klasse 3: 9680-54,  
Klasse 4: 9680-56,  
Turnhalle: 9680-58, Werkraum: 9680-57

**Fax:** 9680-60

**E-Mail Schulleitung:** [gs@gundremmingen.de](mailto:gs@gundremmingen.de)



Internet: <http://www.gundremmingen.de/schule>

Tel.: 08224/804620 oder  
<http://www.vhs-quenzburg.de/Gundremmingen>

**Kindergarten:** Leiterin: 9680-31, Gruppe 1: 9680-32,  
Gruppe 2: 9680-33, Gruppe 3: 9680-34

E-Mail: [kindergarten@gundremmingen.de](mailto:kindergarten@gundremmingen.de)

**Kulturzentrum**  
großer Musiksaal: 9680-71,  
kleiner Musiksaal: 9680-72, Foyer: 9680-73

## Dorfläde Gundremmingen

Tel.Nr. 8003948

**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr., 6.00 - 19.00; Sa., 6.00 - 12.00

## Museum Gundremmingen

geöffnet während der Amtsstunden oder nach tel. Anmeldung

**Informationen über die Gemeinde und der Terminkalender sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:**

<http://www.gundremmingen.de>

## Öffnungszeiten Wertstoffhof

**Ganzjährig samstags von 13.30 bis 15.30 Uhr**

**Wertstoffe sowie Grüngut, Baum- und Strauchschnitt**

Zusätzlich von April bis September Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr

**Oktober mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr**

## Öffnungszeiten Spielplatz an der Kirchstraße

täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr

## Senioren helfen Senioren „Wir für uns“

Tel. 08221 930 1792, [www.wirfueruns-gz.bayern](http://www.wirfueruns-gz.bayern)

Montag, 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

## Aktuelles aus dem Gundremminger Gemeinderat

### Sitzung vom 5. November 2020: Ein Standort für die Wassertretanlage beim geplanten Franziskusweg

Im Oktober hatten sich die Mitglieder des Gundremminger Gemeinderats vor der Franziskuskapelle zu einem Ortstermin getroffen. Ziel war, bei einem anschließenden Weg durch das Hirschbachtal sich ein Bild über den Verlauf des geplanten Franziskuswegs zu machen, aber auch welche Stelle beim Hirschbach sich für eine Kneipp- oder Wassertretanlage eignen würde.

Anlässlich des 200. Geburtstags von Pfarrer Sebastian Kneipp im Jahr 2021 fördert der Freistaat Bayern das Errichten solcher Anlagen je nach Baukosten mit einem Betrag in Höhe von bis zu 18.000 Euro. Nachdem die Antragsfrist dafür am 30. November endet, galt es bei der Sitzung am 5. November, einen der beiden bereits favorisierten Standorte festzulegen. Bürgermeister Tobias Bühler stellte dazu zwei mögliche Planungen vor: mit einer Ausweitung des Bachlaufs, mit einer Treppenanlage und einem Handlauf aus Edelstahl sowie mit Quadersteinen. Obwohl sich die Stelle beim „Hirschbachplätzle“ näher bei der Franziskuskapelle befindet, sprachen die Argumente für den anderen Standort weiter östlich nahe des Waldrands: die landschaftlich schönere Lage und keine LKW, wie es im Gewerbegebiet der Fall wäre, überzeugten. Auch bei einem Besuch der Schul- und Kindergartenkinder oder bei einem Einbeziehen in das Ferienprogramm wäre dieser Platz der idealere. Sobald bekannt ist, ob eine Förderzusage erfolgt, wird der Gemeinderat über eine detaillierte Gestaltung der Anlage beraten.

Auch die Neufassung der Entwässerungssatzung wurde beschlossen. Dabei wird die ministerielle Mustersatzung, die redaktionelle Überarbeitungen und Anpassungen beinhaltet, verwendet, was gleichzeitig rechtliche Sicherheit mit sich bringt. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ebenfalls zum 1. Januar 2021 tritt die Neufassung der Gebührensatzung in Kraft. Die Herstellungsbeiträge bleiben mit 1,27 Euro je Quadratmeter

Grundstücksfläche sowie mit 6,69 Euro je Quadratmeter Geschossfläche unverändert. Bisher galt für die Abwasserentsorgung ein Gebührensatz in Höhe von 1,58 Euro je Kubikmeter. Mit der neu eingeführten Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser und auf der Basis der Globalkalkulation des beauftragten Sachverständigenbüros beträgt die Schmutzwassergebühr künftig 1,19 Euro je Kubikmeter, die Niederschlagswassergebühr beträgt 20 Cent je Quadratmeter. Die Gemeinde sei gesetzlich dazu verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten und dürfe, auch wenn sie dies gerne täte, nicht anders entscheiden, erklärte Bürgermeister Bühler.

## Gundremmingen in der Adventszeit.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten wird in diesem Jahr anders sein. Auch die kommende Adventszeit wird eine solche sein, wie sie sich keiner jemals gewünscht hätte. Heuer wird es keine adventlich geschmückten Stände geben, die mit dem Duft von Plätzchen und Glühwein eine vorweihnachtliche Stimmung verbreiten. Die Corona-Zahlen sind in den vergangenen Wochen stark angestiegen. Aber gerade deswegen soll es kein einsames Weihnachten werden. Kinder von unserem Kindergarten und von unserer Grundschule werden am Rathaus und an der Schule 24 Adventsfenster gestalten, so dass am 1. Dezember das erste und täglich ein weiteres erleuchtet wird. Vom Rathausplatz aus soll jeden Tag ein bisschen mehr zu sehen sein, bis schließlich alle 24 Fenster hell erstrahlen. Es ist schade, aber es wird leider nicht möglich sein, sich zu treffen, wenn das erste Fenster geöffnet wird.

Es wäre schön, wenn jeder bei sich zuhause ebenfalls ein oder zwei Fenster weihnachtlich dekorieren würde. Fenster, die vielleicht sogar eine Geschichte erzählen und sich nicht hinter einem verschlossenen Rollladen verbergen. Es gibt viele Möglichkeiten, auch in Zeiten wie diesen, ein bisschen Weihnachten in den Straßen Gundremmingens einkehren zu lassen. Beim Vorbeilaufen diese Stimmung auf sich wirken zu lassen wird sicherlich eines der wenigen Dinge sein, die es erlauben, sich auf die kommende Weihnachtszeit einzustimmen. Kurzfristig einen Glühweinstand aufzustellen oder sich spontan bei weihnachtlichen Klängen zu treffen, wird nicht machbar sein. In den kommenden Tagen soll niemand einsam zuhause bleiben, sondern sich vielmehr bei einem Spaziergang durch ein hell erleuchtetes Gundremmingen auf die Weihnachtszeit freuen. Das betrifft vor allem unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Auch unser Helferkreis ist weiterhin bemüht, jederzeit beiseite zu stehen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit, auch wenn sie in diesem Jahr eine andere sein wird.

Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister

Gurbet Kilinc  
Kindergartenleitung

Elke Theer  
Schulleitung

## Beginn der Bauarbeiten

### für den Gas- und Breitbandausbau im Bereich „Anger“

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner, die Bauarbeiten für den Gas- und Breitbandausbau im Bereich „Anger“ werden in der KW 47, das heißt in der Woche vom 16.-22.11.2020 beginnen. Für die Ausführung der Tiefbauarbeiten wurde von der Schwaben Netz GmbH die Pfaffinger Unternehmensgruppe mit Sitz in Passau beauftragt. Die Arbeiten werden im „Oberanger“ beginnen und Zug um Zug über den „Mittellanger“, die Angerstraße bis zur Anton-Hauser-Straße fortschreiten.

Die Firma Pfaffinger wird dank ihrer jahrelangen Erfahrung im Tiefbau die vorübergehenden Verkehrsbehinderungen für die Anwohner so gering wie möglich halten, dennoch bitte ich Sie schon heute um Ihr Verständnis für die Ihnen entstehenden Unannehmlichkeiten. Danke! Um Sie über den geplanten Bauverlauf zu informieren, wird die Firma Pfaffinger Handzettel an die betroffenen Haushalte verteilen. Auf diesen Informationsblättern finden Sie auch die entsprechenden Telefonnummern der Ansprechpartner die Sie bei Fragen kontaktieren können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister

## Wasserablesung 2020

Sehr geehrte Wasserabnehmer,  
für die Ablesung des Zählerstands Ihrer Wasseruhr bieten wir Ihnen wieder die Möglichkeit, Ihren Zählerstand über das Internet zu melden. Neben Ihrem Zählerstand benötigen Sie hierzu Ihre Zählernummer, die sich ebenfalls auf Ihrer Wasseruhr über dem Zählerstand befindet.

### Zur Eingabe wählen Sie bitte:

- [www.vgem-offingen.de](http://www.vgem-offingen.de)
- auf der linken Seite der Homepage das Feld „Wasserzählerstand Online-Meldung“ anklicken
- entsprechend den Vorgaben die Eintragungen vornehmen

**WICHTIG: Bei der Eingabe zur Zählernummer bitte nur 8-stellige Zählernummer eintragen!**

**(Bitte OHNE Bindestrich oder evtl. dahinterstehende 2 Ziffern)**

**Die Eingabe per Internet ist nur bis 22. November 2020 möglich.**

Alternativ können Sie uns auch gerne den Stand Ihrer Wasseruhr per Post bis zum **29. November 2020** melden. Dafür einfach das Formular ausfüllen und in den Briefkasten im Rathaus werfen.

### Wichtiger Hinweis auf Grund „Covid 19“:

**Sollten Sie uns bis zum 29. November Ihren Wasserzählerstand nicht mitgeteilt haben, so werden die Wasserzählerstände anhand der Vorjahreswerte geschätzt. Bei den stetig steigenden Corona Infektionen ist es gegenüber meinen Mitarbeitern des Bauhofes, aber auch gegenüber unserer Bevölkerung nicht zu verantworten, wenn wir persönlich zum Ablesen des Zählerstandes kommen.**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!



Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Gundremmingen

Stand der Wasseruhr:

--	--	--	--	--

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Wer möchte, kann den Ortsbevollmächtigten Zugang zum Zähler gewähren und den Stromzähler wie gewohnt ablesen lassen. In diesem Fall muss der Kunde nichts weiter unternehmen.
- Wer seinen Zählerstand lieber selbst ablesen möchte, kann dem Ortsbevollmächtigten den Zählerstand direkt an der Haustür oder im Nachgang beispielsweise telefonisch mitteilen.
- Trifft der Ortsbevollmächtigte den Kunden nicht an, hinterlässt er eine Karte mit allen notwendigen Informationen um den Zähler selbst abzulesen.
- In einigen Fällen wird LVN Haushalte auch direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung bitten. Dies ist vor allem in Orten ohne zuständige Ortsbevollmächtigte der Fall.

In diesem Jahr wird teilweise auch mit einem neuen Ableseverfahren gearbeitet: Einzelne Ableser sind mit einer Handy-App statt gedruckten Ableselisten unterwegs. Für den Kunden ändert sich dadurch nichts.

Bei dem Angebot der Zählerablesung durch die Ortsbevollmächtigten wird auf die konsequente Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln geachtet: Die Ortsbevollmächtigten tragen Mund-Nasen-Schutz und achten auf ausreichend Abstand. Sie können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der vom Ortsbevollmächtigten abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Freundschaften müssen gepflegt werden und in diesem Jahr haben wir deutlich gespürt, wie wichtig es ist „für einander da zu sein“. Die Gemeinde Gundremmingen pflegt seit über 38 Jahren eine treue Freundschaft mit ihrer Partnergemeinde Auhillé in Frankreich. Auch wenn Corona bedingt dieses Jahr kein Austausch stattfinden konnte und weder private Begegnungen noch konstruktive Arbeitstreffen möglich waren, so war das Komitee der Partnerschaft nicht untätig. Bei unserem letzten „online-Treffen“ ist die Idee entstanden ein gemeinsames „deutsch-französisches Kochbuch“ zu gestalten.

**Alle Bürgerinnen und Bürger von Gundremmingen und Auhillé sind aufgerufen ihr Lieblingsrezept darin zu veröffentlichen.** Dieses abwechslungsreiche Büchlein, mit Rezepten die jeweils deutsch und französisch übersetzt werden, möchten wir dann allen Freunden und Gönnern der Partnerschaft zu Weihnachten übergeben.

**Ich darf Sie bitten, unterstützen Sie unser Vorhaben und stellen Sie uns Ihr Lieblingsrezept zur Verfügung. Ihr Eintrag mit dem Rezept einer Vorspeise, einer Hauptspeise oder einem Dessert kann gerne auch mit Fotos oder Bildern gestaltet werden. Auch über diverse andere Anleitungen z. B. für Kuchen, Salate oder typische Schmankerl freuen wir uns.**

Egal ob handschriftlich auf Papier, oder als Word-Datei per mail, bitte übermitteln Sie uns Ihr Rezept **bis zum 01. Dezember 2020** (Briefkasten am Rathaus oder an [buehler@gundremmingen.de](mailto:buehler@gundremmingen.de)), so dass wir Ihnen als Dank dafür zu Weihnachten ein tolles Rezeptheft übergeben können.

Wir freuen uns auf Ihre Lieblingsrezepte.

Tobias Bühler	Wolfgang Mayer
Erster Bürgermeister	Altbürgermeister und Beauftragter
Gemeinde Gundremmingen	Partnerschaft

## Stromzählerablesung im Gebiet der LEW Verteilnetz GmbH: So können Haushalte in diesem Jahr ihren Zählerstand übermitteln

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Aufgrund der Corona-Pandemie hat LVN die Zählerablesung für dieses Jahr angepasst und bietet den Haushalten verschiedene Möglichkeiten an. Geplant ist, dass die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, die sogenannten Ortsbevollmächtigten, zwischen 28. Dezember und 11. Januar die Haushalte kontaktieren.



Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,  
jeden Montagnachmittag gibt es in unserem Dorflädle von der Metzgerei  
Steinle

#### Kesselfleisch, Blut- und Leberwürste.

Wir würden Sie bitten, diese jeweils den Samstag zuvor **bis 10.00 Uhr**  
vorzubestellen, um sicherzustellen, dass wir genügend für Sie haben.

Vielen Dank.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihr Dorflädle-Team

### Ausschreibung Verkauf John Deere Rasentraktor

Die Gemeinde Gundremmingen beschafft für den gemeindlichen Bauhof  
einen neuen Rasentraktor zur Pfleger, der gemeindlichen Grünflächen. Der  
bisherige Rasentraktor wird deshalb an den Meistbietenden veräußert. Falls  
Sie Interesse haben, bitte ich Sie mir **bis Donnerstag, den 26.11.2020,**  
**9:00 Uhr** ein schriftliches Angebot für den alten Rasentraktor zukommen zu  
lassen.

John Deere Rasentraktor Typ: LX279

Baujahr: 2000

Betriebsstunden: ca. 10.000 (Betriebsstundenzähler defekt)

- Motor raucht sehr stark in den ersten 5 - 10 Minuten bis er warm ist  
(Fehlerursache noch nicht bekannt)
- Gebläsegehäuse ist schon mehrmals geflickt worden  
(musste ggf. erneuert werden)
- Gebläserad hat Verschleiß, sollte demnächst erneuert werden

Gerät wird ohne Garantie verkauft. Gekauft wie gesehen.

Das Fahrzeug kann vorab besichtigt werden. Hierzu machen Sie bitte mit  
Herrn Kitzinger 08224 9680 12 einen Termin aus.

Tobias Bühler

Erster Bürgermeister

## Vereinsnachrichten

### SpVgg Gundremmingen

#### Abt. Jugendfußball

**2. Christbaumverkauf der Jugendabteilung  
der SpVgg Gundremmingen**

**Am 12. und 13.12.2020**

**Jeweils von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Die Jugendabteilung der  
SpVgg Gundremmingen  
läd sie recht herzlich zum  
**2. Christbaumverkauf**  
am Auwaldsportzentrum ein.




Lieferung in  
Gundremmingen frei Haus

NEU

Wer zur Zeit einen kontaktlosen  
Einkauf vorzieht, kann seinen  
Christbaum bei uns **vorbestellen,**  
**liefern und abholen lassen.**

Bestellscheine liegen ab 23.11.20 im Dorflädle Gundremmingen aus.

## Keglervereinigung Gundremmingen 1985 e. V.



### Generalversammlung und Vereinsmeisterschaft

Liebe Vereinsmitglieder und Keglerfreunde,  
aufgrund der aktuellen Situation des Corona-Virus, dem zweiten Lockdown  
und somit die erneute Schließung unseres Gasthofs „Zum Ochsen“ in  
Gundremmingen, hat sich die Vorstandschaft am **Dienstag, den**  
**03.11.2020** zusammengesetzt und einige Dinge besprochen.

Die noch fehlenden Durchgänge des diesjährigen Pokalkegelns werden vor-  
erst auf einen unbestimmten Termin spätestens bis zum April verschoben.

Die dieses Jahr noch ausstehende Generalversammlung und Vereins-  
meisterschaft wird momentan, je nach dem wie es mit Corona weitergeht,  
ebenfalls voraussichtlich im April 2021 stattfinden.

Wenn das Pokalkegeln bis zu dem genannten Termin nicht absolviert  
werden kann, sind wir zu dem Entschluss gekommen, nur einen Durchgang  
zu bewerten, jedoch ohne Aufstieg bzw. Abstieg der Teams. Diejenigen  
Mannschaften, die bereits beide Durchgänge gespielt haben, dürfen sich  
entscheiden, welche Runde in die Wertung geht, für die anderen zählt die  
erste Runde.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege alles Gute und hoffentlich bald  
wieder Gut Holz!

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

Nico Wiedemann (Schriftführer)

## SRK Fahrschule Robert + Tobias Klein Ferienkurs

**Theorie-Beginn: Mo., 28.12.2020 um 10 Uhr**

Anmeldung baldmöglichst erbeten

Mo. - Do.: 11.00 - 17.00 Uhr; Fr., 11.00 - 14.00 Uhr;

Tel.: 08221-31915; [www.srk-fahrschulen.de](http://www.srk-fahrschulen.de)



**ADVENTS-  
TAGE**  
**13. - 28.**  
**November**  
**2020**

Von-Riedheim-Straße 5 | 89364 Rettenbach  
Telefon 08224 / 96 81 993  
[www.blattwerk-rettenbach.de](http://www.blattwerk-rettenbach.de)

Mit längeren Öffnungszeiten:

\* \* Di-Fr 8-13 Uhr 14-18 Uhr Sa 8 -14 Uhr

### WUNDERVOLLE TAGE BEGINNEN MIT GUTEM SCHLAF

Matratzen, Bettgestelle, Zudecken, Kissen und  
vieles mehr vom Profi.

Wer auf ein gutes Bett bedacht,  
gibt auf den Namen Deisler Acht.

Untere Vorstadt 1, 89423 Gundelfingen



TEL: 09073-7302

[www.betten-deisler.de](http://www.betten-deisler.de)

## WOCHENENDANGEBOTE GÜLTIG AM 13./14.11.2020

<b>SCHLEMMERROLLE</b> gefüllt	100 g	<b>-,95</b>
<b>PFANNENDÖNER</b> von Lamm u. Pute	100 g	<b>-,99</b>
<b>LEBERKÄSAUFSCHNITT</b>	100 g	<b>-,89</b>
<b>ZWIEBELMETTWURST</b>	100 g	<b>-,89</b>

**IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM**  
BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504

## Sonnen-METZGEREI

89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 09073-3888 Fax. 09073-3867

**Wochen-Angebot** gültig vom 12. - 18.11.2020



Rouladen vom Angusrind	100g	<b>1,69 €</b>
Krustenbraten v. d. Keule v. Strohschwein	100 g	<b>0,99 €</b>
Mettwurst / Kalbsleberwurst	100 g	<b>0,99 €</b>
Kochsalami	100 g	<b>1,29 €</b>

**Tipp:** vom Bauer Seitz-Wagner aus Dürrlauingen

Frischer Kalbsbraten v. d. Keule 100g **1,69 €**

Mittagstisch Samstag: 1/2 gef. Bauerngockel m. Spätzle u. Salat 6,70 €



Kennenlernen  
und belohnt werden

## FRISEUR Gundremmingen

Wir schenken Ihnen **10 €**  
bei Ihrem ersten Besuch  
bei uns

(Gültig bis 30.11.2020)

An der Hühle 3

08224 8006767 - telefonische  
Vereinbarung

**Öffnungszeiten:**

Di., 14 - 19 Uhr; Mi., 9 - 19 Uhr; Fr., 9 - 19 Uhr

# Schnell – Raus in die Natur

Das schöne Wetter sollten Sie zum Wandern nutzen. Gute Schuhe sind hierfür unersetzlich. Wir empfehlen, gute Halbschuhe und Wandertiefel von Meindl, Salomon, Jack Wolfskin + CMP, bei uns auf Dauer günstig.

Schuhhaus Walter Günzburg, Bahnhofstr. 19, Mo.-Fr.: 9.00 - 19.00 Uhr, Sa. 9.00 - 18.00 Uhr, [www.walter-schuhe.de](http://www.walter-schuhe.de)